

- Reglement über die
- Videoüberwachung der
- Abfallsammelstelle

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, dieses Reglement über die Videoüberwachung der Abfallsammelstelle:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung der Abfallsammelstelle dient der Verhinderung und Ahndung von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

Art. 2

Zuständige Person

¹Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten wird der Bauamtsangestellte der Gemeinde Dietwil beauftragt. Er ist zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von Art. 5 befugt.

²Die technische Wartung erfolgt durch die Herstellerfirma. Das technische Personal darf keinen personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

Art. 3

Überwachungsperimeter

Die Videokameras sind so einzustellen, dass die Abfallcontainer sowie der Vorplatz/Zugang erfasst werden.

Art. 4

Überwachungszeiten, Hinweistafel

¹Die Überwachung erfolgt werktags und an Wochenenden täglich 24 Stunden.

²Es bestehen bei der überwachten Sammelstelle gut sichtbare Hinweistafeln mit dieser Aufschrift:

"Videoüberwacht
Auskunftsstelle: Bauamt Dietwil, werkhof@dietwil.ch"

II. Besondere Bestimmungen

Art. 5

Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.

	Art. 6
Speicherungsdauer und Vernichtung	<p>¹Wird keine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, werden die Aufnahmen spätestens nach sieben Tagen überschrieben.</p> <p>²Führt die Auswertung gemäss Art. 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.</p> <p>³Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für den Zuständigen gemäss Art. 2 Abs. 1 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.</p>
	Art. 7
Informationspflicht	Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach Art. 1 bestimmte Zweck erlaubt.
	Art. 8
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestelle den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.
	Art. 9
Datensicherheit	Die zuständige Stelle gemäss Art. 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss Art. 4 VIDAG ¹ durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.
	Art. 10
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt am 1. März 2010 in Kraft.



GEMEINDERAT DIETWIL

sig. Pius Wiss

Pius Wiss
Gemeindeammann

sig. Raphael Köpfli

Raphael Köpfli
Gemeindeschreiber

¹Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711)
